



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Schlußfolgerungen aus der Standesgliederung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Worten zu finden, „auf der Erde, aus der er geboren ist“. Diese Gleichstellung ergibt den Begriff der Heimat³⁰⁾.

6. Zu dem gleichen Ergebnisse, wie die getrennte Beobachtung der hantgemal-Stellen, führt das Gesamtbild, das wir von den Ständen und daher auch den Schöffenbaren des Rechtsbuchs erhalten. Die Schöffenbaren sind die Altfreien, die Rechtsnachfolger der früheren Edeling³¹⁾. Die Edeling wirken als Inquisitionszeugen in dem missatischen Gerichte der Karolingerzeit, dem Königsbanne des Sachsenspiegels³²⁾. Dieser Wirksamkeit entstammt der neue Standesname „schöffenbar“, der ebenso „bestimmend“ bedeutet, wie das gleichgebrauchte „Schöffe“ und nicht etwa „fähig zum Schöffenamte“³³⁾, und ebenso die Zugehörigkeit der Schöffenbaren

30) Vgl. über die Beanstandung durch v. Amira ZRG 27 S. 594 meine Gegenschrift S. 51 (15). Fehr hat ZRG 28 S. 449 das Argument Amiras aufgenommen, ohne meine Gegenschrift zu kennen. Er hat außerdem Erde in III 33 irrtümlich als Land aufgefaßt. Daß in III 26 § 2 ein auch für andere Stände geltender Rechtsatz gerade für den Schöffenbaren ausgesprochen ist, erklärt sich daraus, daß Eyke in der Folge die Bedeutung der Heimat für die Dingpflicht der Schöffenbaren besprechen wollte, die in dieser Weise (Schöffenstuhl) nur für die Schöffenbaren bestand. Der vorhergehende Satz bildet den Auftakt. Im übrigen wäre eine Beschränkung auf die Schöffenbaren auch deshalb nicht auffallend, weil dieser Stand für Eyke auch sonst im Vordergrund steht.

Heußler nimmt an, daß der Schöffenstuhl aktiv mit einem Amtsgute verbunden war und daher die Erstgeburtsfolge auch für dieses Amtsgut, das hantgemal, galt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Eyke an erster Stelle das Amtsgut, das hantgemal, von dem er soeben geredet hatte, als den Gegenstand der Erstgeburtsfolge bezeichnen müssen. Daß er dies nicht getan hat, erklärt sich nur daraus, daß ihm solche Amtsgüter und eine Erstgeburtsfolge in das Amtsgut nicht bekannt war. Auch an einer zweiten Stelle (II, 12 § 13) sagt Eyke „zu den Bänken geboren“. Er spricht nicht von den Besitzern eines Amtsguts. Auch an dieser Stelle erscheint das Recht auf den Schöffenstuhl als selbständig vererblich, nicht als abhängig von einem Amtsgut. Durch diese Selbständigkeit des Schöffenstuhls wird meine Deutung von hantgemal als geschichtliche Heimat unterstützt.

31) Zuletzt Standesgliederung S. 125, Blut und Stand S. 87 ff.

32) Vgl. über die missatische Theorie des Königsbanns zuletzt Übersetzungsprobleme S. 241 ff. (S. 264 ff.) und eingehender Sachsenspiegel S. 747—761. Vgl. auch Standesgliederung S. 128 ff., Blut und Stand S. 43 ff.

33) Vgl. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren in Vierteljahrschr. f. soz. u. WG 1916 S. 225 ff., S. 225. Schon früher Sachsenspiegel S. 539 ff., S. 823 ff., Pflughafte S. 90, Standesgliederung S. 126 u. passim, Blut und Stand, S. 53 u. 76.

zum Königsbanne. Der Stand der Schöffenbaren umfaßt sozial sehr verschiedene Elemente, Ritter, Stadtbürger, aber auch Bauern, die sogenannten Grafschaftsbauern oder Grafschaftsfreien³⁴⁾. Diese schöffenbaren Bauern haben vielleicht den größeren Teil des Standes gebildet. Sie waren zum Teil Kleinbauern und befanden sich schon in der Zeit Eykes stellenweise (Lauenrode) in gedrückter Stellung. Aber sie gehörten zum Stande. Eine Besitzgröße oder irgendein Besitz war nicht Vorbedingung der Standeszugehörigkeit³⁵⁾. Der Stand war ein reiner Geburtsstand, zu dem nicht nur Männer, sondern auch Frauen gehörten³⁶⁾. Von den Mitgliedern eines solchen Standes konnte als Legitimation nicht der Nachweis eines Gutes oder der Anwartschaft an einem Familiengute oder an einem Amtsgute verlangt werden, noch der Nachweis irgendeiner andern Rechtsbeziehung, sondern nur die Klarstellung der Abkunft, wobei allerdings die Nennung der Vorfahren bei ihren Vornamen durch die Angabe der Heimat ergänzt werden mußte. Wenn die isolierte Auslegung der drei Handgemalstellen ein *non liquet* ergeben würde, so müßte die Erkenntnislücke auf Grund des allgemeinen Bildes durch die Heimatdeutung ergänzt werden.

7. Die Richtigkeit der aus dem Sachsenspiegel sich ergebenden Wortdeutung wird weiter dadurch bestätigt, daß wir denselben Sinn, die Vorstellung der geschichtlichen Heimat auch im Heliand und ebenso, wenn auch mit leichten Abwandlungen in den bayerischen Fundstellen finden. Natürlich ist es nicht selbstverständlich, daß ein Wort in allen Quellen dieselbe Bedeutung hat. Entscheidend ist immer die Würdigung der einzelnen Fundstelle. Aber wenn alle, immerhin zahlreichen, Einzeluntersuchungen dieselbe Wortbedeutung ergeben, dann unterstützen sie einander.

34) Zuletzt Übersetzungsprobleme S. 205 Anm. 2, S. 210 ff. Blut und Stand S. 54.

35) Ssp. S. 528—57. Die Ansicht Heuslers beruht auf jener unrichtigen Wortdeutung, auf dem Irrtume, daß alle Schöffenbaren ritterbürtig waren und ist auch sonst in keiner Weise durchführbar.

36) Ssp. III 73 § 1: „vri scepenbare wif“, vgl. auch die interessante Hildesheimer Urkunde (um 1250—46). Bei einem Frauentausche wird der eingetauschten Ministerialin erlaubt, „frui ea libertate, quae dicitur scepenbare“, vgl. Sachsenspiegel S. 352. Die Ministerialin konnte kein Anrecht an einem Amtsgute, an einem Edelhofe oder an der Geschlechtssäule eines Edelgeschlechts mitbringen und es wurde ihr auch in der Urkunde nichts derartiges verliehen.